

Nr 1 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom , mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, LGBl Nr 35/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 4 betreffende Zeile:
„§ 4 Aktionsplan“

2. Die §§ 4 und 5 lauten:

„Aktionsplan

§ 4

(1) Im Sinn von Art 13 IAS-Verordnung hat die Landesregierung an der Erstellung eines bundesweiten Aktionsplans mitzuwirken oder, wenn ein solcher nicht erstellt wird, einen eigenständigen Landesaktionsplan auszuarbeiten. In diesen sind die Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festzulegen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Land Salzburg verhindert werden soll.

(2) Zur Ausgestaltung einzelner Planbestandteile, die allgemein verbindliche Normen beinhalten, kann die Landesregierung Verordnungen zum Aktionsplan erlassen.

Managementmaßnahmen

§ 5

(1) Die Landesregierung hat Managementmaßnahmen im Sinn des Art 19 IAS-Verordnung für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Land Salzburg weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. Diese Managementmaßnahmen sind in einem Plan zusammenzufassen.

(2) Zur Ausgestaltung einzelner Maßnahmen, die allgemein verbindliche Normen beinhalten, kann die Landesregierung Managementverordnungen erlassen.

(3) Die Managementmaßnahmen können tödliche oder nicht tödliche, physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art umfassen. Bei der Festlegung der Managementmaßnahmen hat die Landesregierung die Interessen nach Art 19 Abs 1 und 3 IAS-Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinn des Art 19 Abs 1 IAS-Verordnung außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.“

3. Im § 17 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung) beinhaltet Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen als auch der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität der Europäischen Union. Für den Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Salzburg wurde zur Umsetzung der IAS-Verordnung das Gesetz vom 5. Juni 2019 über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Salzburger Landesrecht (S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz) erlassen. Im Zug von Umsetzungsmaßnahmen zu diesem Gesetz hat sich die Frage ergeben, in welchem Umfang Planungsmaßnahmen und Management hoheitlich, dh durch Verordnung, erfolgen müssen. Im Gesetz soll daher eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass die Erlassung einer Verordnung nur dann erforderlich ist, wenn allgemein verbindliche Ge- oder Verbote zur Zielerreichung erforderlich sind.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Der Entwurf enthält ausschließlich Begleitbestimmungen zur im Pkt 1 genannten EU-Verordnung.

4. Kosten:

Die Änderungen dienen der Klarstellung und sollen tendenziell kostendämpfend wirken.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben an sich sind keine Einwände erhoben worden. Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg hat Einwände gegen die bisherige Strategie zur Bekämpfung invasiver Arten vorgebracht und ergänzende Vorschläge unterbreitet. Diese Einwände beruhen nach Auskunft der für Lebensgrundlagen und Energie zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung größtenteils auf Missverständnissen bzw Fehlinterpretationen und machen keine Änderung des Entwurfs erforderlich.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Eine geänderte Überschrift ist auch im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen.

Zu Z 2:

Zu § 4:

Der Aktionsplan bezieht sich auf die Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Solche Pfade sind zB die Verkehrswege (Straßen, Eisenbahnen oder schiffbare Flüsse) bzw Verkehrsmittel (KFZ, Eisenbahnen, Schiffe) oder Materien (wie zB Saatgut oder Transport von Erdreich), die in unterschiedlichen Situationen unterschiedlichen Regelungsbereichen und Kompetenzen unterliegen, aber insgesamt nur gemeinsam betrachtet werden können.

Diese Umstände haben es erfordert, für die Unionsliste und deren 1. Erweiterung einen für Österreich einheitlichen Aktionsplan aufzustellen, um den aus Art 13 IAS-Verordnung resultierenden Verpflichtungen zu entsprechen. Dieser bundesweite Aktionsplan für die bisher in der Unionsliste erfassten invasiven gebietsfremden Arten ist der EK gemäß Art 13 Abs 5 IAS-Verordnung übermittelt und von ihr akzeptiert worden. Der Wortlaut des derzeit geltenden § 4 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes lässt jedoch offen, ob dieser umfassende Plan auf Bundesebene bereits ausreicht oder ob ergänzend noch ein Plan auf Landesebene zu erstellen ist. Diese Unklarheit soll so gelöst werden, dass mit der bundesweiten Planung das Auslangen gefunden werden kann.

Festzuhalten ist, dass die im vorliegenden Aktionsplan angeführten Maßnahmen Handlungsoptionen darstellen, die nicht nur den Bund und die Länder betreffen, sondern auch weitere „Akteure“, wie zB die verschiedenen Verkehrsträger, Gewerbe und Handel oder Bildungseinrichtungen ansprechen. Der vorliegende Aktionsplan beinhaltet somit keine hoheitlichen Maßnahmen als solche, viele der vorgesehenen Maßnahmen sind dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen. Die Konkretisierung und finale Festlegung der Maßnahmen liegt somit im ausschließlichen Ermessen der zuständigen Behörden bzw der weiteren „Akteure“. Um im Rahmen des Aktionsplans für das Land Salzburg verbindliche Vorgaben auch auf hoheitlicher Ebene treffen zu können, soll jedoch die Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen zur Ausgestaltung einzelner Maßnahmen vorgesehen werden.

Zu § 5:

§ 5 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz in der bisher geltenden Fassung hat für die Festlegung von Managementmaßnahmen generell die Verordnungsform vorgesehen, was sich in der Umsetzung jedoch als problematisch erwiesen hat. Die für das Land Salzburg ergriffenen Managementmaßnahmen bzw der Managementmaßnahmenplan umfasste zunächst eine Beschreibung der für das Land Salzburg relevanten weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten, eine Darstellung ihres Vorkommens und ihrer Ausbreitung sowie eine Auflistung der in Aussicht genommenen Managementmaßnahmen. Da der Managementmaßnahmenplan sich auf das gesamte Land Salzburg bezieht, konnten die einzelnen Maßnahmen nur umschrieben werden, ohne dass es möglich war, konkrete Festlegungen zu treffen. Der weitaus überwiegende Teil der Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten bezieht sich auf informelle Handlungsempfehlungen, Öffentlichkeitsarbeit oder bereits gesetzlich getroffenen Vorgaben, wie die Verpflichtung nach § 90a Salzburger Jagdgesetz 1993. Derartige Managementmaßnahmen sind aber nicht „verordnungstauglich“, dh, können nicht im Wege eine Verordnung geregelt werden.

Mit der vorliegenden Novelle des § 5 soll nun die Verpflichtung, sämtliche Managementmaßnahmen in Form einer Verordnung festlegen zu müssen, entfallen. Dafür soll es ermöglicht werden, für einzelne Situationen, Gebiete oder gegenüber einzelnen Personengruppen die erforderlichen Regelungen treffen zu können.

In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, eine Verordnung zu erlassen, um eine gastronomische oder sonstige kulinarische Nutzung der im Land Salzburg vorkommenden invasiven gebietsfremden Krebsarten zu ermöglichen. Art 19 Abs 2 IAS-Verordnung erklärt die kommerzielle Nutzung bereits etablierter invasiver gebietsfremder Arten als Teil der Managementmaßnahmen für zulässig. Eine derartige Regelung ist auch im Hinblick auf die Beschränkungen des Art 7 IAS-Verordnung relevant.

Zur leichteren Verständlichkeit soll § 5 in Absätze untergliedert werden. Der Abs 1 bezieht sich auf die Verpflichtung zur Erlassung der Managementmaßnahmen durch die Landesregierung in der Form eines Plans, wobei Abs 2 zur näheren Ausgestaltung einzelner Maßnahmen auch Verordnungen vorsieht. Die Zusammenfassung der Managementmaßnahmen in einem Plan entspricht der Praxis und den europarechtlichen Vorgaben, die dazu auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen. Der Abs 3 regelt die inhaltlichen Anforderungen an die Managementmaßnahmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz

Landesaktionsplan

§ 4

Die Landesregierung kann einen Aktionsplan im Sinn des Art 13 IAS-Verordnung erstellen (Landesaktionsplan), in dem Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festgelegt werden, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Land Salzburg verhindert werden soll.

Managementmaßnahmen

§ 5

Die Landesregierung hat durch Verordnung Managementmaßnahmen im Sinn des Art 19 IAS-Verordnung für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Land Salzburg weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. In dieser Verordnung sind insbesondere tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population solcher invasiver gebietsfremder Arten festzulegen. Dabei hat die Landesregierung die Interessen nach Art 19 Abs 1 und 3 IAS-Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinn des Art 19 Abs 1 IAS-Verordnung außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.

Aktionsplan

§ 4

(1) Im Sinn von Art 13 IAS-Verordnung hat die Landesregierung an der Erstellung eines bundesweiten Aktionsplans mitzuwirken oder, wenn ein solcher nicht erstellt wird, einen eigenständigen Landesaktionsplan auszuarbeiten. In diesen sind die Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festzulegen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Land Salzburg verhindert werden soll.

(2) Zur Ausgestaltung einzelner Planbestandteile, die allgemein verbindliche Normen beinhalten, kann die Landesregierung Verordnungen zum Aktionsplan erlassen.

Managementmaßnahmen

§ 5

(1) Die Landesregierung hat Managementmaßnahmen im Sinn des Art 19 IAS-Verordnung für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Land Salzburg weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. Diese Managementmaßnahmen sind in einem Plan zusammenzufassen.

(2) Zur Ausgestaltung einzelner Maßnahmen, die allgemein verbindliche Normen beinhalten, kann die Landesregierung Managementverordnungen erlassen.

(3) Die Managementmaßnahmen können tödliche oder nicht tödliche, physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art umfassen. Bei der Festlegung der Managementmaßnahmen hat die Landesregie-

Geltende Fassung

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 17

Die §§ 1 Abs 1, (§) 13, 14, 15 (neu) und 16 (neu) in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

rung die Interessen nach Art 19 Abs 1 und 3 IAS-Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinn des Art 19 Abs 1 IAS-Verordnung außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 17

(1) Die §§ 1 Abs 1, (§) 13, 14, 15 (neu) und 16 (neu) in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

„(2) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

